

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Graubünden : Schreiben des helvetischen Vollziehungsdirektoriums an die provisorische Regierung Bündtens  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542926>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — das Gesetz vom 3. April 1799. über die abwesenden Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, ist auf die Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums und des obersten Gerichtshofs anzuwenden."

Am 21. April war keine Sitzung in beiden Räthen.

### Helveticische Armee.

Im Hauptquartier St. Gallen, den 16. April 1799.

Der B. Kuhn, Repräsentant und Regierungscommissar bei der helvetischen Armee an die zu derselben gehörigen Truppen:

Soldaten! Das Vaterland ist in Gefahr, ein österreichisches Heer hat die Greuel eines verheerenden Krieges bereits auf den freien Boden Helvetiens gewälzt; es will eure blühenden Felder verwüsten, eure friedlichen Hütten zerstören, und eure Freiheit vernichten. — Oestreich war von jeher der Feind unsrer Unabhängigkeit. Eure Väter behaupteten dieselbe in einer langen Reihe von Kriegen durch ihre Waffen. Soldaten! seyd würdig dieser tapfern Ahnen, beweist euren Zeitgenossen und der Nachwelt durch euren Muth, durch euer Ausharren, durch eure Thaten, daß das Blut eurer tapfern Voreltern noch in euren Adern fließt. Bedenkt, daß das Vaterland in eure Hände seine wichtigsten Angelegenheiten, seine Vertheidigung, und alle seine Hoffnungen niederlegt. Bedenkt, daß ihr für alles streitet, was dem vernünftigen Menschen heilig ist, für die Erhaltung eurer Freiheit und eurer Unabhängigkeit, eures Wohlstandes und eures Eigenthums; vergesst es nicht, daß das Schicksal eurer betagten Vater und Mütter, eurer mehrlosen Geschwister und aller derjenigen von euch abhängt, mit denen ihr durch die Bande des Bluts und der Freundschaft so innig verbunden seyd. Sie erwarten alle ihre Rettung von euch.

Wenn ihr euch aller dieser heiligen Pflichten erinnert, die ihr dem Vaterlande, euren Mitbürgern und eurer eigenen Ehre schuldig seyd, wenn ihr sie mit Gewissenhaftigkeit erfüllt, so werdet ihr eure Feinde schlagen. Die Sache, für die ihr streitet, ist gerecht; die Sache der Freiheit kann nicht untergehen. Ihr kämpft an der Seite der sieggewohnten Franken, die in grosser Anzahl zur Vertheidigung eures Vaterlandes herbeieilen, zeigt ihnen durch euer gutes Betragen gegen sie, daß ihr den Werth der Hilfe und Unterstützung, die ihr mit Zuversicht von ihnen erwarten könnt, zu schätzen wisset. Behandelt sie als eure Brüder, und folgt dem Beispiele, das Ihr erprobter Muth und ihre Kriegserfahreneit euch

geben wird. Gehorcht aber auch den Befehlen eurer Obern; denn ohne den unbedingtesten Gehorsam ist die Erfüllung eurer Pflichten nicht möglich. Die Regierung hat euch in den Personen des Generals Kelzler, des Chefs des Etatmajors Salis, und der beiden Generaladjutanten Weber und von der Weis, Anführer gegeben, auf deren Vaterlandsliebe, Erfahrung, Kriegskenntnisse und Tapferkeit ihr ein völliges Zutrauen setzen könnet. Laßt, Bürger Soldaten, eure Mitbürgen, bei denen ihr einquartiert seyd, derjenigen Freundschaft und Liebe geniessen, die jeder Helvetier dem andern schuldig ist; denn sie sind eure Brüder, und wenn ihr durch eure Tapferkeit einen Feind entwaffnet habt, so behandelt ihn mit Grossmuth und Menschlichkeit. Diese Tugenden sind immer die Gefahren des wahren Heldenmuths.

Der Regierungscommissar der Armee erklärt euch, seinen im Felde stehenden Mitbürgern, daß er es sich zur Pflicht machen wird, die Namen derjenigen unter euch, die sich durch Tapferkeit den Dank des Vaterlandes verdienen, öffentlich bekannt zu machen. Hingegen wird er die Feigen und Ungehorsamen, wenn sich ja unter euch so schlechte Menschen finden sollten, nicht nur nach den Militärgezügen bestrafen lassen, sondern sie der verdienten Verachtung ihrer Mitbürgen Preis geben. Nun geht braue Helvetier, rettet das Vaterland, und schwört mir: Freiheit oder Tod!

Dem Original gleichlautend.

Luzern, den 20. April 1799.

Der General-Sekretär,  
Mousson.

### Graubünden.

Schreiben des helvetischen Vollziehungsdirektoriums an die provisorische Regierung Bündens, vom 11. April.

Bürger!

Mit inniger Freude empfängt das Direktorium durch Euch den Wunsch des bündnerischen Volkes, sich mit der helvetischen Republik zu vereinigen. Befreit von denjenigen, die seine freie Willensmeinung hinderten, beweiset es, daß es nie aufgehört hat, Freund der Helvetier zu seyn. Die Zeiten, wo heftige Gährungen im Innern herrschten, und feindliche Heere an den Grenzen standen, sollen freie und seit Jahrhunderten befreundete Völker aufs engste miteinander vereinigen, um mit gemeinsamen Kräften den Gefahren zu widerstehen, und der Freiheit den Kris-

umph zuzuschern. Die helvetische Nation hat Euch bewiesen, wie sehr sie sich mit Euch zu vereinigen wünsche, indem sie Euch sogleich nach der Unbildung der Eidgenossenschaft in eine eine und untheilbare Republik zum Beitreit zu derselben einlud. Mit eben so lebhaftem Vergnügen, als das Direktorium, entstiegen auch nunmehr die Repräsentanten des helvetischen Volkes Euere Erklärung, daß Rhatiens Volk jener Einladung entspreche, und sie gaben einmuthig derselben ihre Genehmigung. Das Direktorium wird sich nun beeilen, zwei Commissarien zu Euch zu schicken, um, vereint mit Euch, Alles anzuordnen, was zur schleunigen Ausführung dieser glücklichen Vereinigung nöthig ist. Mit Freude blickt das Direktorium in die Zukunft, wo die eine und untheilbare helvetische Republik, nach erlangtem dauerhaften Frieden, ein glückliches Volk in sich fassen wird, zwar schwach an Zahl, aber stark an Rechtschaffheit, Tapferkeit und Treue, und durch die mit ewigem Eis bedekten Alpen, die unser Land umgeben.

Republikanischer Gruß!

### Publikatum der provisorischen Regierung an das sämtliche rhätische Volk.

Chur, den 15. April 1799.

Bürgere!

Eure und unsere Wünsche sind erfüllt. Wir sind Schweizer, Mitbrüder unserer ältesten und getreuesten Bundesgenossen. Wonnevoll und freudetrunkne theilen wir Euch eilig die Urkunden mit, welche uns so eben diese freudige Nachricht ankündigen. Das Ereigniß selbst, und noch mehr der laute und allgemeine Beifall, mit welchem die helvetischen Gesetzgeber unserm gemeinen Aninnen entsprochen, muß Euch, wie uns, mit der dankempfindlichsten Herzenswonne erfüllen, und die glückvolle Aussichten für unser liebes und hundertfach verstarktes Vaterland, wenn es einmal dem Himmel gefallen wird, den Frieden in Europa wieder herzustellen, müssen Euch aufmuntern, für einen Augenblick alle auch noch so schwer scheinende Lasten des Krieges mutig und getrost zu ertragen. Bald, bald werden wir unsere helvetischen Brüder umarmen; denn schon sind zwei Commissarien bestimmt, anher zu kommen, und im Namen der helvetischen Republik mit uns das Band der neuen Brüderlichkeit zu knüpfen; und bald wird, will Gott! unser nunmehriger ein und untheilbarer Freistaat im Schoos des lieben Friedens ruhen, blühen, und sich mehr als noch jemals emporchwingen.

### Schreiben des Obergenerals Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Basel, den 26. Germ. 7. (16. April.)

Bürger Direktoren! Mit Threm Briefe vom 10. April (alten Styls) erhielt ich das Decret der Vereinigung Bündtens mit der helvetischen Republik. Das Interesse beider Länder und die Politik erheischt diese Maßregel, welche schon längst ergriffen worden wäre, wenn nicht gefährliche, an Oestreich verkaufte Intriganten (meneurs) Graubündten zu Schritten verleitet hätten, die es zu Grunde zu richten, und noch überz d' Helvetien ins Verderben mit hineinzuziehen, im Stande gewesen wären; doch man muß schmerzliche Ereignisse vergessen; das Gebiet der Freiheit hat neuen Zuwachs erhalten, und die Helvetier machen nun mit den Bündnein ein Volk, eine einzige Familie aus.

Ich kündige dem Heere der Franken das wohlverdiente Lob an, das Sie, Bürger Direktoren, ihm wegen der Thaten ertheilten, die dieser Vereinigung vorangegangen, und sie herbeiführten; ich selbst eigne nichts als das erklärteste Verlangen zu, die gute Sache der Republiken zu verfechten, und Helvetien nützlich zu seyn. — Ja, Bürger Direktoren, Helvetien ist mir lieb, um mich ihres Ausdruckes zu bedienen, und meine Bemühungen werden nie einen andern Zweck haben, als es für seinen innern Feinden zu schützen, und gegen Oestreichs Armeen sicher zu stellen; so wie meine steten Wünsche sind, daß Helvetien seine Unabhängigkeit erhalten, und unter Ihrer wohlthätigen und väterslichen Regierung zu jener Stufe der Kraft und Wohlfahrt gelangen möge, zu welcher sie ihre Bestimmung und Vereinigung mit der fränkischen Republik emporsufen. Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Massena.

### Kleine Schriften.

89. Verordnung für die Vertheidigung des Posten. Von einem erfahrenen Offizier. Von dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik angenommen am 18. März 1799. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. S. 38.

Scheint für durchaus Unwissende geschrieben zu seyn.

69. Réflexions sur le Jeu à l'occasion d'une résolution du grand Conseil, rejetées par le Sénat. Par Dan. Detrey, membre du grand Conseil. 8. à Lausanne chez Hignon et Comp. et chez Lacombe. 1799. S. 20.

Der Verfasser eifert mit Recht gegen die Karten, diese Feinde, wie er sie nennt, alles Guten, Schö-